



Bearb.: Mag. Elisabeth Forenbacher  
Tel.: +43 (316) 877-4072  
Fax: +43 (316) 877-3490  
E-Mail: [anlagenrecht@stmk.gv.at](mailto:anlagenrecht@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-292908/2023-89

Graz, am 18.12.2025

Ggst.: Lt. Verteiler, Baurestmassendeponie Retznei, Recycling Center  
Retznei GmbH, Teile der Grundstücke Nr. 308/2, 334/2, 356,  
357, 364/3, 371/3, 370, 368, 365, 366, 376, 385/1, 386, 387/3 und  
388 je KG Unterlupitscheni und GSt. Nr. 462/2 und 462/8 KG,  
Antrag auf Genehmigung der Erweiterung der Anlagenkapazität  
vom 25.09.2023, Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

## **A n b e r a u m u n g e i n e r m ü n d l i c h e n V e r h a n d l u n g**

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Die Recycling Center Retznei GmbH mit Sitz in Retznei 34, 8461 Retznei, rechtsfreundlich vertreten durch die Eisenberger & Offenbeck Rechtsanwalts GmbH, hat um die abfallrechtliche Genehmigung für die Erhöhung der Kapazität der bestehenden Baurestmassendeponie und des Recyclingplatzes von 60.000 t/a auf 150.000 t/a in der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße auf Gst. Nr. 308/2, 334/2, 356, 357, 364/3, 371/2, 370, 368, 365, 366, 376, 385/1, 386, 387/3 und 388 der Katastralgemeinde Unterlupitscheni (KG Nr. 66186) sowie 462/2 und 462/8 der KG Retznei (KG Nr. 66164) angesucht.

Konkret soll die maximale Anliefermenge auf 150.000 t/a erhöht werden; die angelieferten Abfälle werden in weiterer Folge im Ausmaß von jeweils maximal 150.000 t/a entweder der Brecher- und Siebanlage zugeführt, ausschließlich zwischengelagert oder im Baurestmassenkompartiment abgelagert. Die maximalen täglichen Fahrbewegungen werden von 120 auf 240 ausgeweitet, während sich die maximalen jährlichen Fahrbewegungen von 5.217 auf 12.718 erhöhen.

Die eingesetzten Abfallarten werden nicht verändert; auch kommt es zu keiner Ausweitung der Betriebszeiten (Montag bis Samstag von jeweils 07:00 bis 18:00 Uhr).

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais Trauttmansdorff/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Durch die beantragte Änderung kommt es zu einer Kapazitätsausweitung von mindestens 100 Prozent des im Anhang 5 Teil 1 Ziffer 4 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 festgelegten Schwellenwertes, sodass es sich bei der gegenständlichen Maßnahme um eine wesentliche Änderung einer IPPC-Behandlungsanlage handelt.

Informationen zum Antrag auf Erteilung der Änderungsgenehmigung ist über die Internetseite Umweltinformation Steiermark – Umwelt und Recht – IPPC-Anlagen Abfallbehandlung über nachfolgenden Link abrufbar: <http://www.umwelt.steiermark.at/cms/ziel/51880239/DE/>

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<b>Ort:</b> Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, 8010 Graz, Stempfergasse 7		
<b>Datum</b>	<b>Zeit</b>	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b>
Mittwoch, 21. Jänner 2026	09:00 Uhr	Stiege II / EG / Zi.Nr. 17 (Seminarraum)

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Lichtbildausweis

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

<b>Ort:</b> Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Erdgeschoss - Servicestelle
---

Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
	Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr	

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde  
 durch Verlautbarung  
 durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten veragt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort: Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz		
Datum von bis	Zeit Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr (nach vorhergehender Terminvereinbarung)	Stiege/Stock/Zimmer Nr. 5. Stock, 511

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der Fassung, BGBl. I Nr. 82/2025

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Landeshauptmann  
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Mag. Elisabeth Forenbacher  
(elektronisch gefertigt)